



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 39

02. Juli 2020

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Bekanntmachung

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem/der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in, 24 ehrenamtlichen Mitgliedern, berufsmäßige Mitglieder werden nicht bestimmt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem/der ersten Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem/r ersten Bürgermeister/in als Vorsitzender/r und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Klima und Energie, bestehend aus dem/r ersten Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein/e Vertreter/in werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder bestimmt.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder – Entschädigung –

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine laufende Aufwandsentschädigung von monatlich **60,-- €** und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates und eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von **50,-- €**.
- (3) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen und Faktionsvorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **50,-- €** gezahlt. Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich **60,-- €** und die stellvertretenden Fraktionssprecher **30,-- €**.
- (4) Für Sitzungen, zu denen Teilnahmepflicht besteht, haben Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten je Stunde Sitzungsdauer einen Pauschalsatz von **12,50 €** für entgangenen Verdienst, mindestens aber **25,-- €**, wenn sie werktätig zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr an einer Sitzung bzw. Besprechung als Mitglied oder Ersatzmann teilnehmen. Hausfrauen erhalten dafür einen Pauschalsatz von **10,-- €** je Stunde, mindestens aber **20,-- €**. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Marktgemeinderatsmitglieder, die zusätzlich als Referenten tätig sind, erhalten dafür eine weitere Aufwandsentschädigung von mtl. **15,-- €**.
- (6) Reisekosten werden nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Arbeit der Fraktionen im Marktgemeinderat

Jede der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen erhält pro Mitglied für die Bestreitung der notwendigen Auslagen (Porto, Telefon, Papier, Arbeitsmaterial etc.) Verfügungsmittel in Höhe von mtl. bis zu **35,-- €** gegen Kostennachweis.

§ 5

Erste/r Bürgermeister/in

Der/die erste Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Marktgemeinderates und Leiter/in der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er/sie ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Stellvertretung des/r ersten Bürgermeisters/in

- (1) Der/die erste Bürgermeister/in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die zweite/n Bürgermeister/in, sofern auch diese/r verhindert, durch das jeweils älteste nicht verhinderte Marktgemeinderatsmitglied vertreten.
- (2) Der/die zweite Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter.

2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Die entsprechenden Satzungen vom 09.05.2008 und vom 01.02.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg am 13.05.2020 beschlossen.

Markt Peißenberg

Frank Zellner

1. Bürgermeister